



# Amtsblatt der Stadt Landshut

63. Jahrgang Nr. 44

Montag, 16. November 2020

Einzelpreis 1,75 €

---

**INHALTSVERZEICHNIS:** Öffentliche Bekanntmachung des Einwohner- und Standesamt; Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung Bpl.Nr. T-2020-36; Ankündigung Vorarbeiten (Baugrunduntersuchung) in der Stadt Landshut Ersatzneubau 380 kV Höchstspannungsleitung Altheim – St. Peter (Bundesgrenze) einschließlich Rückbau der Bestandsleitung;

---

## Öffentliche Bekanntmachung

**Das Einwohner- und Standesamt der Stadtverwaltung Landshut informiert darüber, dass gegen nachstehend aufgeführte Datenübermittlungen Widerspruch eingelegt werden kann. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann vor Ort bei der Stadt Landshut, Einwohner- und Standesamt, Bürgerbüro, Luitpoldstr. 29, 84034 Landshut oder online über das Bürgerserviceportal unter [www.landshut.de](http://www.landshut.de), Sparte „Übermittlungssperren“, eingelegt werden.**

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u. a. bei Wahlen und Abstimmungen**

Im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene - hierzu gehören auch Abstimmungen im Zusammenhang mit Volksbegehren, Volksentscheiden sowie Bürgerentscheiden - dürfen nach § 50 Abs. 1 BMG, Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Rahmen von so genannten Gruppenauskünften Meldedaten übermittelt werden. Dieser Datenübermittlung können Sie widersprechen (§ 50 Abs. 5 BMG). Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk**

Wenn Sie ein Alters- oder Ehejubiläum haben, darf die Meldebehörde auf Grund von § 50 Abs. 2 BMG eine auf folgende Daten beschränkte Auskunft erteilen: Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Bei der Weitergabe der Daten an Presse oder Rundfunk kann nicht ausgeschlossen werden, dass von dort auch eine Veröffentlichung im Internet erfolgt.

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage**

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über: Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft**

Das Bundesmeldegesetz (§ 42 Abs. 1) sieht vor, dass den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften neben den Daten ihrer Mitglieder auch folgende Daten von Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, übermittelt werden dürfen: Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie Sterbedatum. Der betroffene Familienangehörige – also nicht das Kirchenmitglied selbst – kann nach § 42 Abs. 3 BMG die Einrichtung einer Übermittlungssperre beantragen. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Der Widerspruch verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft.

### **Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr**

Diese Übermittlungssperre ist nur für Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, maßgeblich. Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes i. V. m. § 36 Abs. 2 Satz 1 BMG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden: Familienname, Vornamen, gegenwärtige Anschrift. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Landshut, 12.11.2020

Stadt Landshut  
Einwohner- und Standesamt  
- Bürgerbüro –

-----

**Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung**  
**Bpl.Nr. T-2020-36**

Mit Bescheid vom 12.11.2020 wurde dem Antragsteller, der Firma Beteiligungsobjekt Landshut GmbH & Co.KG, die Baugenehmigung "Tektur: Änderung der Anlieferung West" auf dem Grundstück Fl.Nr. 470/27, Gem. Münchnerau, Ludwig-Erhard-Straße 9, unter Nebenbestimmungen erteilt.

Nachdem mehr als 20 benachbarte Grundstückseigentümer im gleichen Interesse beteiligt sind, wird die Zustellung der Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Der Genehmigungsbescheid mit Plänen kann beim Bauaufsichtsamt der Stadt Landshut innerhalb der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag und Donnerstag von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Mittwoch von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr) im Amtsgebäude, Luitpoldstraße 29, eingesehen werden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg**  
Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form(\*). Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- (\*) Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT  
Baureferat  
- Bauaufsichtsamt -

-----

### Ankündigung Vorarbeiten (Baugrunduntersuchungen)

in der Stadt Landshut

Ersatzneubau 380 kV Höchstspannungsleitung Altheim – St. Peter (Bundesgrenze) einschließlich Rückbau der Bestandsleitung



Die TenneT TSO GmbH plant als verantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber den Ersatzneubau der 380-kV-Höchstspannungsleitung von Altheim bis St. Peter (Bundesgrenze).

### Anstehende Vorarbeiten (Baugrunduntersuchungen)

Im Rahmen der weiteren Detailplanung werden vom Umspannwerk Altheim bis nach Matzenhof die Baugrundverhältnisse an den geplanten Maststandorten erkundet. Hierbei werden Baugrunduntersuchungen (Bodensondierungen und Probebohrungen) zur Ermittlung bodenphysikalischer Eigenschaften durchgeführt, um hierdurch notwendige Berechnungskennwerte für eine notwendige und ausreichende Fundamentstatik zu erlangen. Im Vorlauf zu den Arbeiten zur Baugrunderkundung werden Ortsbegehungen sowie Vermessungs- und Absteckarbeiten erforderlich.

In diesem Zusammenhang erfolgt auch das Befahren von Straßen und Wegen zur Erreichung der Untersuchungspunkte. Die Berechtigung zur Durchführung solcher Vorarbeiten ergibt sich aus § 44 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG). Die Maßnahmen dienen auch dazu, insgesamt für einen möglichst reibungslosen Bauablauf zu sorgen und somit die Beeinträchtigung für die Eigentümer und/oder Pächter der betroffenen Flurstücke in der späteren Bauphase so gering wie möglich zu halten.

Die TenneT TSO GmbH hat das Ingenieurbüro Buchholz + Partner GmbH beauftragt, die erforderlichen Baugrunduntersuchungen durchzuführen.

Für den An- und Abtransport aller für die Durchführung der Arbeiten erforderlichen Geräte, Werkzeuge, Fahrzeuge und Materialien müssen ggf. temporäre Abstellflächen in Anspruch genommen werden. Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen sind möglicherweise nicht in vollem Umfang an jedem geplanten Maststandort notwendig. Welche Maßnahmen im konkreten Einzelfall durchgeführt werden hängt u.a. von den örtlichen Gegebenheiten, den wetterbedingten Bodenverhältnissen und den erzielten Zwischenergebnissen ab. Abhängig davon können auch weitere Untersuchungen, wie z.B. der Bau von Grundwassermeßstellen, erforderlich werden.

Die Ergebnisse der Baugrunderkundung und der labortechnischen Analysen werden in einem geotechnischen Bericht zusammengefasst. Zu den untersuchten Parametern zählen allgemeine bodenmechanische Eigenschaften, die Wasserdurchlässigkeit des Bodens am geplanten Maststandort, die Schadstofffreiheit sowie Bodenkennwerte als Grundlage für die weitere statische Fundamentplanung.

Zudem wird unser Dienstleister, die SPIE SAG GmbH, Vermessungsarbeiten an den Maststandorten durchführen.

### Maßnahmenbeschreibung:

Je nach Beschaffenheit des Untergrundes werden verschiedene Maßnahmen zur Durchführung der Baugrunduntersuchung zur Anwendung kommen. Nachfolgend aufgeführte Maßnahmen können hierbei notwendig werden:

1. Durchführung von Kleinrammbohrungen (KRB, Bohrdurchmesser = 40-80 mm).
  - mit allradgetriebenem Unimog mit fest montiertem Bohrgerät
  - geplante Sondiertiefe: ca. 6 – max. 10 m (je nach Untergrundbeschaffenheit)
  - Dauer der Sondierung: ca. ½ Tag je Standort
  - Ziel: Gewinnung von Bodenproben



2. Durchführung von Kleinrammbohrungen (KRB) und / oder Rammsondierungen mit der schweren Rammsonde (DPH)
  - Kleinbohrgerät auf Raupenfahrwerk zur Beurteilung des Untergrundes, Ausführung im Vorlauf zu den verrohrten Erkundungsbohrungen
  - Geplante Sondiertiefe: ca. 6 – max. 10 m (je nach Untergrundbeschaffenheit)
  - Dauer der Sondierung: ca. ½ Tag je Standort
  - Ziel: Gewinnung von Bodenproben und Bestimmung der Festigkeit des Untergrundes



### 3. Durchführung von verrohrten Erkundungsbohrungen

Je nach Wetter und Geländebeschaffenheit kommen verschiedene Geräte zum Einsatz.

Bohrlafette auf Kettenfahrzeug (9 – 21 t) zur Beurteilung des Untergrundes im Bereich des Maststandortes (Schichtenfolge, Bodenbeschaffenheit, anstehender Fels)

- geplante Bohrtiefe: ca. 20 – 30 m
- Bohrdurchmesser: maximal ca. 178 mm (Außendurchmesser, Innendurchmesser: 146 mm), variabel je nach Bohrverfahren
- tägliche Bohrleistung: ca. 20 – 25 m
- Ziel: Gewinnung von Bodenproben und Bohrkernen



### 4. Durchführung von Drucksondierungen (CPT)

- mit Kettenfahrzeugen (ca. 22 t) zur Beurteilung des Untergrundes im Bereich des Maststandortes
- geplante Sondiertiefe: ca. 20 m
- Durchführung: eine Sonde wird über ein Gestänge (Durchmesser: ca. 40 mm) mit einer konstanten Geschwindigkeit von 2 m/s bis zur Endtiefe gedrückt
- Dauer der Sondierarbeiten: ca. 2h je Standort



Drucksondierung



### **Ort und Zeit der geplanten Maßnahme:**

Der zeitliche Ablauf der Maßnahmen hängt von äußeren Umständen ab, z.B. von örtlichen Gegebenheiten und wetterbedingten Bodenverhältnissen.

Die von den geplanten Bohrungen betroffenen Flurstücke entnehmen Sie bitte der beigefügten Liste mit den zu untersuchenden Maststandorten und Flurstücknummern.

Den Lage- und Grunderwerbsplänen der Planfeststellungsunterlagen sind die geplanten Maststandorte/Untersuchungsbereiche inkl. der geplanten Zuwegungen zu entnehmen. Die Genehmigungsunterlagen finden Sie auf der Internetseite der Regierung von Niederbayern:

Abschnitt 1: Altheim - Adlkofen

[http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/2/energieleitungen/pfv\\_altheim\\_adlkofen.php](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/2/energieleitungen/pfv_altheim_adlkofen.php)

Abschnitt 2: Adlkofen - Matzenhof

[http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/2/energieleitungen/pfv\\_380kV\\_adlkofen\\_matzenhof.php](http://www.regierung.niederbayern.bayern.de/aufgabenbereiche/2/energieleitungen/pfv_380kV_adlkofen_matzenhof.php)

Die Zuwegungen über die Vegetationsfläche erfolgen über die kürzest mögliche Distanz. Es wird sichergestellt, dass hierbei der kürzeste Weg mit den geringsten Beeinträchtigungen und Auswirkungen für den Eigentümer bzw. Bewirtschafter verwendet wird.

Die Maßnahmen beginnen voraussichtlich am 07. Dezember 2020 und enden voraussichtlich am 05. Februar 2021.

### **Entschädigung bei möglichen Flurschäden**

Für die Arbeiten müssen Grundstücke sowie wald- und landwirtschaftliche Wege betreten bzw. befahren werden. Die verwendeten Fahrzeuge (z.B. Raupenfahrzeug mit Gummiketten) sind so ausgestattet, dass eine mögliche Bodenverdichtung auf ein Minimum reduziert wird. Dennoch können in Einzelfällen Flurschäden entstehen. Sollte es zu Flurschäden kommen sucht TenneT gemeinsam mit den Betroffenen einvernehmliche Lösungen. Entsteht durch eine Maßnahme einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat TenneT eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Eine Dokumentation des Ausgangs- und des Endzustands der genutzten Flächen ist immer die Grundlage, um mögliche Schäden objektiv zu beurteilen und zu entschädigen.

Im Zuge der Baugrunduntersuchungen erfolgen noch keinerlei Waldeingriffe. Wenn Maststandorte im Wald für die Bohrfahrzeuge nicht erreichbar sind, werden die Probebohrungen zu einem späteren Zeitpunkt im Verfahren stattfinden. Oftmals sind die Geräte der ausführenden Firma hinreichend klein und mobil (Raupenfahrwerk), dass auch ohne Fällungen eine Beprobung vorgenommen werden kann.

Wir bedanken uns herzlichst für Ihr Verständnis und Ihre vertrauensvolle Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre TenneT TSO GmbH

### **Anlage:**

- Liste der von den geplanten Maßnahmen betroffenen Flurstücke
- Gesetzestext §44 EnWG

**Anlage 1: Übersicht der betroffenen Flurstücke in der Stadt Landshut**

<b>Mastnummer</b>	<b>Stadt/Gemeinde</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Eigentümer-Schlüsselnummer</b>
11	Kreisfreie Stadt Landshut	Wolfsbach	726	26
11	Kreisfreie Stadt Landshut	Wolfsbach	726	26
11	Kreisfreie Stadt Landshut	Wolfsbach	726	26

**Anlage 2: Gesetzestext des § 44 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)**

**§ 44**

**Vorarbeiten**

*(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden. Weigert sich der Verpflichtete, Maßnahmen nach Satz 1 zu dulden, so kann die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens gegenüber dem Eigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten die Duldung dieser Maßnahmen anordnen.*

*(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben.*

*(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.*

-----